Amtsvermerk über die Besprechungen in Bern am 18. und 19. Feber 1935.

I. Neutralität Liechtensteins.

Bei früheren Besprechungen wurde erwogen. Liechtenstein in die schweizerische Neutralität einzubeziehen. Das hätte zur Folge gehabt. dass im Falle eines Krieges die liechtensteinisch-österreichische Grenze besetzt und damit geschützt würde. Es wurde damals vereinbart, dass Liechtenstein sich entschliessen sollte, entweder den Einbezug Liechtensteins in die schweizerische Neutralität beim Völkerbund nachzusuchen worauf wahrscheinlich unserem Wunsche Rechnung getragen worden ware. Inzwischen ist diese Frage anlässlich der Behandlung der Romer Protokolle in der Schweiz gründlich geprüft worden und die Schweiz hält es für zweckmassiger, einstweilen in dieser Frage nichts zu unternehmen, bezw. vertritt die Auffaseung. orerwihnten Absatz allenfalls gestellten Gesuche nicht entsprechen zu sollen. Es würde möglicherweise doch international unliebsom ausgelegt werden, während in einem Ernstfalle d.h.bei kriegeris hen Verwicklungen die Sache sich wohl von selber in einem für die Schweiz und Liechtenstein günstigen Sinn lösen würde.

Einstweilen sollen aber auch in Liechtenstein die Grundbedingungen geschaffen werden, die den Schutz des acheimischen
Bodens zur Verauszetzung haben. Hiezu gehört vor allem die Anwendung der Feldtelegraphenordnung in Liechtenstein. Diese Verordnung sieht vor für den Wohlisaliens = byo Kregsfall:

1. Abschaltung des Telephonverkehrs an der liechtensteinisch-

1. Abschaltung des Telephonverkehrs an der liechtensteinischösterrichischen wie an der schweizerisch-österreichischen Gren-

- 2.Tag- und Nachtdienst auf den Telephonamtern
- 3. Zensur der Telegramme mit Ausnahme Bener der Regierung
- 4. Einführung der Militürtelegramme für die Regierung im Verkehr mit den Zentralbehörden in Bern.
- 5. Weiterausbau des Telephonnetzes zu allenfalls zu vermehrenden Grenzwachtposten.

Die Kosten des Tag- und Nachrdienstes sowie des allenfalls

noch weiter auszubäusnden Telephennetzes sollen zu Besten der Eidg. Militärverwaltung gehen, wenn die Initiative zu diesen Einrichtungen von ihr ausgeht, wenn jedoch damit ein besonderer Wunsch Liechtensteins erfüllt wird, zu Lesten Liechtensteins.

Da die Felddiensttelegraphenorenung schon an und für sich aufgrund der mit dem Zollvertrag übernommenen Gesetzegbung in Liechtenstein anwendbar ist, soll deren Inkraftsstang mit Rücksicht auf die wünschenswerte vertrauliche Behandlung im einfachen Notenwechsel erfolgen.

II.Fremdenpolizei.

Es besteht Klarheit, dass aus der Schweiz ausgeweisene oder Einreisepperre habende Ausländer sich in Liechtenstein nicht niederlassen dürfen bezw.es gilt ein Ausweisungsgeschluss oder die Verhängung der Einreisepsperre in der Schweis auch für Liechtenstein und umgekehrt aehnliche Massnahmen, die in Liechtenstein getroffen werden, auch für den Kt.St.Gallen.Indessen kommt es oft vor, dass Leute, über die die Schweiz Einreisepperre verhängt, gleich nach Liechtenstein kommen im guten Glauben, es sei dies statthaft. Sie machen vielleicht Aufwendungen für ihre Niederlassung, für die Eroffnung eines Geschäftes , Uebersiedlungen etz.etz. und über kurz oder lang stellt sich heraus, dass die Person auch Liechtenstein verlassen muss. Die Durchführung dieser Massnahme stellt oft eine Harte dar und der Betroffene kann sich darauf herufen, dass er im guten Glauben gehandelt habe. Es sollte deshalb inskunftig bei Ausweisungsbefehlen bezw. Verhängung von Einreisespäeren der Passus angefügt werden: Gemass dem fremdenpolizeilichen Abkommen vom gilt diese Verfügung auch für das Fürstentum Liechtenstein bezw. für den Kt.St.Gallen.

III. Geheime Sender in Liechtenstein.

Der besonderen Lage Liechtensteins entsprechend bestünde Verdacht, dass in Liechtenstein sich geheime Sender befinden. Da deren Feststellen ausserordentlich schwer ist, sollten unsere Polizeiergane über das Verbot der Haltung von Schwarzsendern genau wachen.

Desgleichen über die Haltung von Brieftauben, die allenfalls für militärische Zwecke in Liechtenstein gehalten weren könnten.

IV. Bausparkassenwesen.

Mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Verordnung über die Kreditkassen mit Wartefrist ist

- 1.) die in Schaan niedergalssene Bernina zur Untätigkeit vernrteilt und
- 2.) die liechtensteinischen Interessenten haben keine Möglichkeit mehr, mit schweizerischen Bausparkassen und ähnlichen Kreditorganisationen Verträge abzuschliessen.

Angesichts der Tatsache, dass das ganue Bausparkassenwesen mit der gesetzlichen Regelung der Schweiz auf eine gesunde Basis gestellt ist, dass sich ferner diese Kassen einer steigenden Beliebtheit erfrauen, dürfte es zweckmässig sein, Liechtenstein in den Geltungsbereich der schweizerischen Verordnung einzubeziehen, damit auch in dieser Materie völlige Gleichstellung mit einem Schweizer Kanton besteht.

Der Vertreter des Eidg, Justizdepartementes befürchtet, dass die Anwendung dieser Verordnung in zu viele Rechtsgebiete einschneide, die in Liechtenstein noch nicht der Schweiz angepasst sind, so verschiedene Bestimmungen des Zivilrechtes, die Anwendung der Eidg, Betreibungs. und Konkursordnung im Falle von Liquidation solcher Kassen. Der Chef des Aufsichtsamtes für das Bausparkassenwesen vertrat andererseits die Auffassung, dass es vom Standpunkte der Kontrolle zweckmässiger sei, "Liechtenstein als Inland zu behandeln. Bes sollte demnach noch die Frage geprüft werden, ob die Anwendung der Eidg. Betreibungs- und Konkurs- oder einzelner Bestimmungen des Zivilrechtes bei der Durchführung der erwähnten Verordnung möglich ist und nachher die Fühlung-nahme mit Bern in dieser Frage wieder aufgenommen werden.

Aktenbündel 150 Akt. No. <u>133</u> Ordnungs No. 1

abshriften quiail

a. a

14. 11 35

le